



TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON VIIC5
TEL +49 30 18615 0
FAX
E-MAIL Buero-VIIC5@bmwi.bund.de
AZ 402200/25-01
DATUM 13. März 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

mit E-Mail vom 22. Februar 2018 haben Sie in Bezug auf das Projekt „Start-Up Your Future“ beantragt, Ihnen nach § 1 IFG Antwort auf die folgenden Fragen zuzusenden:

- Wie hoch sind die Kosten des Projekts und wie hoch ist der Anteil für das BMWi?
- Gab es eine Analyse im Vorfeld (mit u.a. Geflüchteten), ob es genügend Interesse an dem Programm gäbe? Wenn ja, bitte senden Sie diese mir zu.
- Wie viele Interessenten gab es für das Programm?
- Wie viele Personen haben an: a) Hospitationen in Unternehmen b) Mentorenschaften c) Team- und Tandemgründungen und d) Seminaren teilgenommen?
- Wie viele Unternehmungsgründungen sind aus dem Programm heraus erfolgt und in welchem Wirtschaftsbereichen?

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Das von Ihnen geäußerte Begehren bezieht sich – mit Ausnahme des zweiten Spiegelstrichs – nicht auf den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG, sondern auf die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Projekt „Start-Up Your Future“. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG ist jedoch darauf gerichtet, Zugang zu Informationen im Sinne von vorhandenen Unterlagen zu bekommen. Eine Herstellung oder Zusammenstellung von Informationen oder Antworten ist nicht umfasst.

Im Hinblick auf den Antrag im zweiten Spiegelstrich, die von Ihnen konkret angesprochene Analyse im Vorfeld des Projektes zugesandt zu bekommen, besteht ebenfalls kein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG. Denn diese Analyse ist öffentlich zugänglich im Internet abrufbar (https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Migrantenoekonomie/Brosch%C3%B4Cren/Machbarkeitsstudie__BMW_i_-Deutsch-.pdf), weshalb Ihr diesbezüglicher Antrag gemäß § 9 Abs. 3 IFG ebenfalls abzulehnen ist.

Die Vorschriften des UIG und des VIG sind hier nicht einschlägig, da weder Verbraucher- noch Umweltinformationen betroffen sind.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

